



Leitlinien zur Benützung der Kirche Limpach

1. Die Kirche ist ein Ort für Gottesdienste und Begegnungen. Sie dient in erster Linie für kirchliche Zwecke, d.h. Gottesdienste in der Kirche Limpach haben in jedem Fall Vorrang. Es können auch andere Anlässe, gemeinnütziger und kultureller Art, durchgeführt werden.
2. Für den würdigen Gebrauch der Kirche ist der Kirchgemeinderat zuständig. Er entscheidet über schriftliche Gesuche und aufgrund der Gebührenordnung. Für gottesdienstliche Feiern der Kirchgemeinde Limpach ist kein Gesuch zu stellen, für alle anderen ist das Gesuchformular der Kirchgemeinde zu benützen.
3. Die Organisation und die Durchführung gottesdienstlicher Anlässe erfolgen durch den Ortspfarrer oder seiner Stellvertretung. Für den Kirchgemeinderat ist wichtig, dass bei gottesdienstlichen Anlässen wie z.B. Trau- und Abdankungsgottesdienste in der Kirche die Liturgie durch einen ordinierten Pfarrer, Gemeindeglieder oder Diakon einer der drei Landeskirchen wahrgenommen wird.
4. Es liegt im Ermessen des Pfarrers bei konfessionslosen Personen den Trau- oder Abdankungsgottesdienst durchzuführen bzw. abzulehnen. Er nimmt jedoch vorher mit dem Kirchgemeinderatspräsidenten Kontakt auf. Bei Unstimmigkeit entscheidet der Kirchgemeinderat.
5. Über die Benützung der Kirche Limpach entscheidet der Kirchgemeinderat. In dringenden Fällen der Kirchgemeinderatspräsident in Absprache mit dem Pfarrer unter Berücksichtigung der Kirchenordnung Bern-Jura-Solothurn.
6. In der Gebührenordnung der Kirchgemeinde Limpach sind die Kosten für das Benützen der Kirche Limpach geregelt.
7. Pro Tag ist ein Trau- oder Abdankungsgottesdienst möglich.
8. Es sind nur Anlässe ohne Eintrittsgelder gestattet.
9. Grundsätzlich ist die Sigristin bei allen Vorbereitungsarbeiten bis zum Verlassen der Kirche anwesend. Ausnahmen liegen in der Kompetenz des Kirchgemeinderates.
10. Veranstaltungen von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren werden nur bewilligt, wenn eine volljährige Person die Verantwortung übernimmt.
11. Das Rauchen und der Konsum von Drogen sind in der Kirche nicht gestattet.
12. Fahrzeuge sind auf dem Parkplatz beim Friedhof abzustellen. Der Veranstalter hat für den entsprechenden Parkdienst zu sorgen.
13. Das Aufstellen von Werbebannern etc. von Sponsoren in und um die Kirche sind nicht gestattet.
14. Der Veranstalter/Nutzer muss den entsprechenden Versicherungsschutz mit seinem Versicherer abklären. Der Veranstalter/Nutzer haftet für alle verursachten Schäden um und in der Kirche, die während des Anlasses durch ihn und von Dritten zugeführt wurden. Darin eingeschlossen sind auch sämtliche Arbeiten vor und nach dem Anlass.
15. Die Kirchgemeinde Limpach lehnt jegliche Haftung gegenüber dem Veranstalter/Nutzer und den beim Anlass anwesenden Personen und Mobilien ab. Die Haftung ist in jedem Fall Sache des Veranstalters/Nutzers.



Reformierte Kirchgemeinde Limpach

Gültig ab 1. März 2013

16. Weiter gilt es zu beachten:

- Auswärtige bieten den Pfarrer ihrer Heimatgemeinde für gottesdienstliche Handlungen auf.
- In Absprache mit dem Pfarrer können Auswärtige die Kollekte bestimmen. Der Betrag wird von der Kirchgemeinde Limpach einbezahlt. Der Einzahlungsschein ist direkt der Sigristin abzugeben.
- Das Streuen von Blumen, Reis, Konfetti etc. ist in der Kirche nicht gestattet. Ausserhalb der Kirche wird der zusätzliche Reinigungsbedarf verrechnet.

In Kraftsetzung per 1. März 2013

Kirchgemeinderat Limpach

Daniel Pulver
Präsident

Christine Käsermann
Sekretärin

Anmerkung: Der besseren Lesbarkeit halber wird ausschliesslich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind beide Geschlechter angesprochen.